



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

29. JAHRGANG

HAMBURG, 31. MAI 2023

Nr. 5

## INHALT

|          |  |    |   |  |    |
|----------|--|----|---|--|----|
| Art.: 41 | Gesetz zur Änderung diözesangesetzlicher Regelungen.....   | 57 | (Wismar), Herz Jesu (Rostock), Sankt Ansgar (Rendsburg) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)..... | 66   |    |
| Art.: 42 | Gesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg.....   | 60 | Art.: 45  | Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Heilige Familie (Güstrow) und St. Knud (Husum)..... | 67 |
| Art.: 43 | Statuten des Metropolitankapitels zu Hamburg....   | 61 | Art.: 46  | Bekanntgabe nach § 4 Absatz 1 Entscheideordnung Regional-KODA Nord-Ost.....  | 74 |
| Art.: 44 | Änderung der Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Heilige Familie (Güstrow), St. Paulus Apostel der Völker (Hamburg), St. Ansgar (Hamburg), St. Knud (Husum), St. Nikolaus (Itzehoe), St. Anna (Schwerin), St. Maria (Hamburg), Stella Maris (Flensburg), St. Laurentius |    |   |  |    |
|          |  |    |   | <b>Kirchliche Mitteilungen</b>   |    |
|          |  |    |   | Personalchronik Hamburg.....   | 75 |

Art.: 41

## Gesetz zur Änderung diözesangesetzlicher Regelungen

Vom 22. Mai 2023

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenvermögensverwaltungs- gesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils v. 30. September 2016), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 11, Art. 121, S. 160 f., v. 21. Dezember 2022) wie folgt geändert:

#### 1. Neufassung von § 33

§ 33 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 33 Grundsatz der Beratung und Beschlussfassung

In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung, insbesondere bei rechtserheblichen Erklärungen, bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Beratung und Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die Beschlussfassung soll nach Möglichkeit in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen; § 37 bleibt unberührt.“

#### 2. Änderung von § 34

Nach Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Sitzungen erfolgen im Wege physischer Zusammenkunft oder mittels Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Im Falle einer durchzuführenden gehemen Ab-

stimmung nach § 36 Absatz 2 ist die Geheimhaltung mittels eines technischen Verfahrens sicherzustellen. Anderenfalls ist die geheime Abstimmung mittels eines nicht elektronischen Umlaufverfahrens durchzuführen, bei dem die abzugebende Stimme in einen namentlich nicht gekennzeichneten Stimmzettelumschlag einzulegen ist, der zu verschließen ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist wiederum in einen weiteren Briefumschlag einzulegen, der innerhalb einer vom Vorsitzenden festzulegenden Frist an diesen zu senden ist.“

### 3. Neufassung von § 37

§ 37 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 37 Umlaufverfahren

(1) Unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme kann die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.

(2) § 18 Absatz 2 ist insbesondere hinsichtlich nicht öffentlich zu behandelnder Angelegenheiten nach § 31 Absatz 1 Satz 2 bis 4 einzuhalten.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Hiermit wird das Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 29, S. 47 ff., v. 23. Februar 2017), zuletzt geändert am 31. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 14 ff., v. 28. Februar 2022), wie folgt geändert:

#### 1. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Zeile zu § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Wahlvorstandes; Umlaufverfahren“

#### 2. Neufassung von § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Wahlvorstandes; Umlaufverfahren.

(1) Die Sitzungen des Wahlvorstandes erfolgen im Wege physischer Zusammenkunft oder mittels Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber

trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse können unter Angabe einer Frist zur Stimmabgabe auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.“

### Artikel 3

#### Änderung des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG)

Hiermit wird das Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 27., S. 32 ff., v. 23. Februar 2017), zuletzt geändert am 1. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 24, S. 20, v. 28. Februar 2022) wie folgt geändert:

#### 1. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Zeile zu § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung; Befangenheit; Videokonferenzen und Umlaufverfahren“

#### 2. Änderung von § 27

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung; Befangenheit; Videokonferenzen und Umlaufverfahren.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen der Pastoralgremien erfolgen im Wege physischer Zusammenkunft oder mittels Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, im Falle der Sitzungen der Gemeindeteams der jeweilige Sprecher. Satz 1 gilt für Sitzungen der Themenverantwortlichen entsprechend.“

- (6) Die Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher können unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vornehmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)

Hiermit wird das Gesetz über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 40 ff., v. 23. Februar 2017), zuletzt geändert am 1. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 21, S. 18, v. 28. Februar 2022), wie folgt geändert:

##### 1. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Zeile zu § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Wahlvorstandes; Umlaufverfahren“

##### 2. Neufassung von § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Wahlvorstandes; Umlaufverfahren.

- (1) Die Sitzungen des Wahlvorstandes erfolgen im Wege physischer Zusammenkunft oder mittels Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse können unter Angabe einer Frist zur Stimmabgabe auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren

muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.“

#### Artikel 5

#### Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), zuletzt geändert am 11. Januar 2023 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 1, Art. 2, S. 3, v. 31. Januar 2023) wie folgt geändert:

##### 1. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Zeile zu § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 (aufgehoben)“

##### 2. Änderung von § 33

Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Sitzungen erfolgen im Wege physischer Zusammenkunft oder mittels Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.“

##### 3. Aufhebung von § 35

§ 35 wird aufgehoben.

##### 4. Neufassung von § 38

§ 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 Umlaufverfahren

Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 können Beschlüsse auf Veranlassung durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.“

##### 5. Änderung von § 39 Absatz 2

In Buchstabe c) werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Wörter „Artikel 1 Absatz 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ersetzt.

##### 6. Änderung von § 42 Absatz 4

Nach dem Wort „Absatz“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt“.

##### 7. Änderung von § 44

Nach den Wörtern „Absatz 3“ werden die Wörter „und 4“ eingefügt.

### Artikel 6 Aufhebung von Regelungen

Hiermit werden folgende Regelungen aufgehoben:

1. Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie vom 12. August 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg. Nr. 9, Art. 116, S. 200, v. 17. September 2021),
2. Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonzferenz der Pfarrer, des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat vom 13. August 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 103, S. 173 f., v. 30. August 2021),
3. Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie vom 13. August 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 104, S. 174 f., v. 30. August 2021).

### Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

H a m b u r g, 22. Mai 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 42

### Gesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg

Hiermit wird die Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsverordnung – PrBVO) Vom 19. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 2, Art. 16, S. 20 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils v. 25. Januar 2021) zuletzt geändert am 8. September 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 9, Art. 115, S. 199 f., v. 17. September 2021) wie folgt geändert:

#### 1. Änderung von Anlage 1 Abschnitt 1.2.1

Der Abschnitt 1.2.1 der Anlage 1 erhält folgende neue Tabellenwerte:

#### a) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen I bis IV (gültig ab 1. Juli 2023 in Euro)

| DA-Stufe | Lebensalter | Gruppe I   | Gruppe II |
|----------|-------------|------------|-----------|
| 2        | unter 30 J. | 2.470,28   | 2.408,37  |
| 3        |             | 2.624,28   | 2.558,90  |
| 4        | über 30 J.  | 2.777,65   | 2.709,43  |
| 5        |             | 2.931,00   | 2.870,07  |
| 6        |             | 3.084,40   | 3.006,84  |
| 7        |             | 3.187,48   | 3.119,96  |
| 8        |             | 3.289,29   | 3.207,21  |
| 9        |             | 3.391,12   | 3.306,27  |
| 10       |             | 3.494,20   | 3.406,46  |
| 11       |             | 3.596,04   | 3.506,16  |
| DA-Stufe | Lebensalter | Gruppe III | Gruppe IV |
| 1        |             | 2.346,43   | 2.161,65  |
| 2        | unter 30 J. | 2.420,42   | 2.229,22  |
| 3        |             | 2.493,53   | 2.296,80  |
| 4        | über 30 J.  | 2.638,72   | 2.430,67  |
| 5        |             | 2.784,55   | 2.564,56  |
| 6        |             | 2.930,37   | 2.698,45  |
| 7        |             |            | 2.788,32  |
| 8        |             |            | 2.878,22  |
| 9        |             |            | 2.967,47  |
| 10       |             |            | 3.057,35  |
| 11       |             |            | 3.146,62  |

#### b) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen V bis VII (gültig ab 1. Juli 2023 in Euro)

| Gruppe | Monatsbeträge |
|--------|---------------|
| V      | 5.475,68      |
| VI     | 7.479,07      |
| VII    | 6.866,76      |
| VIII   | 8.889,63      |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Mai 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 43

## Statuten des Metropolitankapitels zu Hamburg

Durch die Bulle „Omnium Christifidelium“<sup>1</sup> vom 24.10.1994 hat der Heilige Papst Johannes Paul II. die Erzdiözese und die Kirchenprovinz Hamburg errichtet und die Kirche St. Marien zur Kathedrale erhoben, an der unter Berufung auf das Dekret der Kleruskongregation vom 17. Januar 1995 Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp am 04.02.1996 ein Metropolitankapitel installiert hat.

Die auf seiner Sitzung am 10.11.1997 beschlossenen Statuten des ersten Metropolitankapitels wurden am 09.12.1997 durch Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp gebilligt.

In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat das Metropolitankapitel neue Statuten beschlossen, die hiermit durch den Hamburger Erzbischof Dr. Stefan Heße approbiert werden.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

1. Das Metropolitankapitel ist ein Kollegium von in der Erzdiözese Hamburg inkardinierten Geistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe, dem es nach dem allgemeinen Recht zukommt, die feierlichen Gottesdienste in der Kathedrale durchzuführen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von Rechts wegen oder vom Erzbischof übertragen werden (vgl. c. 503 CIC).
2. Das Metropolitankapitel ist gemäß c. 116 § 1 CIC eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts und gemäß Art. 1 Abs. 3 des Errichtungsvertrags eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Das Metropolitankapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Erzdiözese mit.
4. Gemäß Art. 6 des Errichtungsvertrages der Erzdiözese Hamburg<sup>2</sup> wählt das Metropolitankapitel den Erzbischof.
5. Durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz<sup>3</sup> nimmt das Metropolitankapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr (c. 502 § 3 CIC).
6. Das Metropolitankapitel besteht gemäß Art. 4 Abs. 1 des Errichtungsvertrags aus dem Dompropst und acht Domkapitularen, davon fünf residierende und drei nichtresidierende. Je ein nichtresidierender Domkapitular bekleidet ein Kirchenamt im hamburgischen, im mecklenburgischen und im schleswig-holsteinischen Teil der Erzdiözese.

7. Residierende und nichtresidierende Domkapitulare haben die gleichen Rechte und Pflichten.
8. Der Erzbischof kann nach Anhörung des Metropolitankapitels Domvikare bestellen.

### II. Mitgliedschaft

#### § 2 Verleihung der Kanonikate

1. Der Erzbischof ernennt den Dompropst und die Domkapitulare abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Metropolitankapitels. Die Abwechslung findet beim Dompropst und den residierenden Domkapitularen einerseits und bei den nichtresidierenden Domkapitularen andererseits gesondert statt (vgl. Errichtungsvertrag, Art. 4 Abs. 2).
2. Im Falle der Anhörung des Metropolitankapitels teilt der Erzbischof entweder selbst oder durch einen von ihm Beauftragten in einer Kapitalsitzung seine Absicht über die bevorstehende Berufung mit; das Metropolitankapitel kann dazu Stellung nehmen.
3. Im Falle der Zustimmung des Metropolitankapitels teilt der Erzbischof, sofern er nicht selbst an einer Kapitalsitzung teilnimmt, schriftlich seine Absicht mit und erbittet die Zustimmung des Kapitels.
4. Rechtzeitig vor der Ernennung werden gemäß Art. 4 Abs. 3 des Errichtungsvertrags die Landesregierungen über die Person des betreffenden Geistlichen informiert.

#### § 3 Amtseinführung

1. Die Aufnahme neu ernannter Mitglieder in das Metropolitankapitel erfolgt in der Regel am Fest des Hl. Ansgar im Rahmen eines Kapitelgottesdienstes nach dem vom Metropolitankapitel festgelegten Ritus.
2. Die Amtseinführung steht dem Erzbischof zu, der den Dompropst oder einen anderen Kapitular delegieren kann.
3. Bei der Amtseinführung legt das neue Mitglied das Glaubensbekenntnis ab und verspricht, die Statuten des Metropolitankapitels zu befolgen.
4. Über die Aufnahme des neuen Mitglieds veranlasst der Dompropst die Anfertigung eines Protokolls, das wenigstens von ihm selbst und einem weiteren Kapitular zu unterzeichnen und im Kapitelarchiv aufzubewahren ist.

#### § 4 Verlust der Kanonikate

1. Das Amt des Dompropstes, eines Domkapitulars oder Domvikars geht verloren
  - durch den Tod,
  - durch den vom Erzbischof angenommenen

<sup>1</sup> Errichtungsurkunde des Erzbistums Hamburg und der Kirchenprovinz Hamburg vom 24.10.1994, in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1 (1995) vom 27.01.1995, Art. 2, S. 4.

<sup>2</sup> Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg, in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1 (1995) vom 27.01.1995, Art. 1, S. 1 ff..

<sup>3</sup> Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC

- Amtsverzicht,  
 - durch die Amtsenthebung,  
 - durch die strafweise Absetzung.
2. Jedes Mitglied des Metropolitankapitels bietet dem Erzbischof
    - rechtzeitig vor Vollendung des 75. Lebensjahres,
    - wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen die Wahrnehmung der Aufgaben unmöglich machen,
    - aus gewichtigen Gründen oder
    - wenn ein Amt übernommen werden soll, das nach dem Urteil der übrigen Mitglieder des Kapitels mit den Pflichten im Kapitel unvereinbar ist,
 seinen Amtsverzicht an.
  3. Der Erzbischof entscheidet nach Prüfung aller Umstände über die Annahme des Verzichts.
  4. Der Dompropst, die Domkapitulare und Domvikare, die wegen Erreichen der Altersgrenze, wegen eines anderen Amtes oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem Metropolitankapitel ausgeschieden sind, erhalten den Titel eines „Emeritus“. Als Emeriti behalten sie das Recht auf die ihrem Rang zukommende liturgische Kleidung und sind zur Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten in der Kathedrale eingeladen.
  5. Erfolgt das Ausscheiden aus anderen gewichtigen Gründen kann der Erzbischof den Titel „Emeritus“ verleihen. Wird der Titel „Emeritus“ nicht verliehen, erlöschen alle mit dem Amt im Metropolitankapitel verbundenen Rechte.

#### § 5 Besoldung der Mitglieder des Metropolitankapitels

Die Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Metropolitankapitels, einschließlich der emeritierten Mitglieder und der Domvikare, richtet sich nach der Priesterbesoldungsordnung des Erzbistums Hamburg.

### III. Ämter im Metropolitankapitel

#### § 6 Der Dompropst

1. Der Dompropst ist der Vorsitzende des Kapitels (c. 507 § 1 CIC).
2. Der Dompropst vertritt das Kapitel im kirchlichen und weltlichen Rechtskreis. Er nimmt im Auftrag des Kapitels die Finanz- und Vermögensverwaltung wahr, führt die laufenden Geschäfte und gibt darüber dem Metropolitankapitel jährlich Rechenschaft.
3. Der Dompropst trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Kapitels umgesetzt werden, führt

das Kapitelsiegel und überwacht die Einhaltung dieser Statuten.

4. Der Dompropst ist zuständig für die Sicherstellung und Verwahrung des das Metropolitankapitel betreffenden archivwürdigen Materials im Kapitelsarchiv.
5. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Dompropstes wird er von dem am längsten dem Metropolitankapitel angehörigen Domkapitular und nach diesem vom jeweils zuerst ernannten verfügbaren Domkapitular vertreten.

#### § 7 Der Bußkanoniker

1. Der Erzbischof überträgt einem der Domkapitulare, in der Regel dem leitenden Priester der Pfarrei St. Ansgar, das Amt des Bußkanonikers.
2. Kraft seines Amtes besitzt der Bußkanoniker die Befugnis, im sakramentalen Bereich von denjenigen kanonischen Tatstrafen loszusprechen, deren Eintritt weder festgestellt wurde noch deren Aufhebung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (c. 508 § 1 CIC).

### IV. Chorkleidung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 8 Chorkleidung

1. Domkapitulare tragen als Chorkleidung einen violetten Talar und über dem Rochette eine violette Mozzetta sowie ein Kapitelskreuz.
2. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Metropolitankapitels und ist nach dem Ausscheiden aus dem Kanonikat zurückzugeben.

#### § 9 Rechte der Mitglieder

1. Bei allen liturgischen Feiern in der Metropole Hamburg haben die Mitglieder des Metropolitankapitels und die Emeriti das Recht, ihre Chorkleidung zu tragen. Außerhalb der Metropole Hamburg tragen sie diese nur mit Zustimmung des Erzbischofs.
2. Emeriti des Metropolitankapitels im Ruhestand erhalten eine Wohnungszulage bis zu einer Höhe des 1,9-fachen Betrags der entsprechenden Regelung in der jeweils geltenden Priesterbesoldungsordnung (PrBVO).
3. Die Mitglieder des Metropolitankapitels, einschließlich der emeritierten Domkapitulare, der Ehrendomherren und der Domvikare, haben das Recht, auf dem für das Kapitel vorgesehenen Friedhof beigesetzt zu werden.
4. Bei einem Eigenanteil von 5.000 € beteiligt sich das Metropolitankapitel an den Begräbniskosten seiner verstorbenen Mitglieder, der Emeriti sowie der Ehrendomherren, wenn die Beerdigung

auf dem für das Kapitel vorgesehenen Friedhof erfolgt. Der Eigenanteil ist bis spätestens zur Emeritierung zweckgebunden auf einem eigens dafür eingerichteten Konto zu deponieren.

5. Das Metropolitankapitel trägt in dem unter 4 genannten Fall die Kosten für die Grabstelle, den Grabstein, die Grabpflege sowie die Kosten des vom Metropolitankapitel beauftragten Bestattungsunternehmens.

#### § 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Metropolitankapitels ist verpflichtet, die mit dem Amt übertragenen Aufgaben, insbesondere in Hinsicht auf die liturgischen Feiern in der Domkirche, gewissenhaft zu erfüllen.
2. Die Mitglieder des Metropolitankapitels sind verpflichtet, an einer Diözesansynode teilzunehmen (c. 463 § 1 n. 3 CIC).
3. Jedes Mitglied des Metropolitankapitels ist zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet, das sich auf alle Vorgänge der Beratung und Beschlussfassung erstreckt, soweit diese nicht veröffentlicht werden. Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

### V. Sitzungen des Metropolitankapitels und Beschlussfassung

#### § 11 Sitzungen des Metropolitankapitels

1. Der Dompropst, der den Sitzungen des Metropolitankapitels vorsteht und sie leitet, lädt zu festgesetzten Terminen zu den ordentlichen Sitzungen des Metropolitankapitels mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform ein und gibt die Tagesordnung bekannt.
2. Die Emeriti, die Ehrendomherren und Domvikare können auf Beschluss des Metropolitankapitels im Einzelfall zu ordentlichen Sitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Aus gewichtigem Grund können zu außerordentlichen Sitzungen der Erzbischof und der Dompropst mit nicht weniger als 24 Stunden vor dem anberaumten Termin schriftlich oder in Textform einladen. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern des Kapitels muss der Dompropst eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung kann auch dann stattfinden, wenn alle Mitglieder des Kapitels anwesend sind und kein Einwand erhoben wird, eine Sache sofort zu behandeln.
4. Kann eine außerordentliche Sitzung nicht rechtzeitig organisiert werden, kann ein Beschluss

auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Verlangt mindestens ein Mitglied des Kapitels den persönlichen Austausch, kommt das Umlaufverfahren nicht in Betracht.

#### § 12 Beschlussfassung

1. Das Metropolitankapitel ist beschlussfähig, wenn bei seinen Sitzungen mehr als die Hälfte der besetzten Kanonikate, mindestens aber vier Kapitulare anwesend sind. Die Beschlussfassung bindet auch die Abwesenden.
2. Abstimmungen erfolgen mündlich, sofern nicht wenigstens ein Anwesender die geheime Abstimmung verlangt. In Personalsachen ist die geheime, schriftliche Abstimmung erforderlich.
3. Für einen wirksamen Beschluss in derselben Sache ist in den ersten beiden Abstimmungen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der dritten und letzten Abstimmung ist die relative Mehrheit hinreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle der mündlichen Abstimmung die Stimme des Dompropstes (c. 119 n. 3 CIC).
4. Bei Wahlen sind die Bestimmungen der cc. 165-173 und 176-179 CIC anzuwenden. Auftragswahlen sind unzulässig.
5. Werden Fragen behandelt, die eines der anwesenden Mitglieder selbst betreffen, kann ein Beschluss gefasst werden, denjenigen von den Beratungen auszuschließen. Von der Beschlussfassung selbst kann derjenige nicht ausgeschlossen werden.
6. Sitzungen des Metropolitankapitels werden vom Dompropst selbst oder in seinem Auftrag protokolliert und müssen von einem weiteren Domkapitular unterzeichnet werden. Versehen mit dem Siegel des Kapitels, werden die Sitzungsprotokolle im Archiv des Kapitels verwahrt.
7. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, wenn in der Beschluss Sache Diskussionsbedarf nicht mehr besteht oder von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied eingefordert wird und zugleich alle stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Die zu beschließende Maßnahme ist als Beschlussvorlage vom Dompropst so zu formulieren, dass sie ohne weiteres angenommen oder abgelehnt werden kann. Die Beschlussvorlage ist den Stimmberechtigten unter Hinweis auf die unverzügliche Abgabe ihres Votums schriftlich oder in Textform zur Kenntnis zu bringen. Auch die Stimmenthaltung ist möglich.
8. Im Fall des Umlaufverfahrens kann ein Be-

schluss nur mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten getroffen werden. Die abgegebenen personalisierten Voten sind auf geeignete Weise vom Dompropst zusammen mit zwei weiteren Domkapitularen zu dokumentieren.

## VI. Aufgaben des Metropolitankapitels

### § 13 Wahrnehmung liturgischer Aufgaben

1. Besondere Aufgabe des Metropolitankapitels ist die Sorge um die würdige und vorbildliche Feier des Gottesdienstes, insbesondere der Heiligen Eucharistie, und um die Verkündigung des Wortes Gottes in der Kathedrale (c. 503 CIC).
2. Dem Metropolitankapitel kommen folgende gottesdienstliche Aufgaben in der Domkirche St. Marien zu:
  - a) Die Domkapitulare nehmen entsprechend ihren Möglichkeiten an den feierlichen Bischofsgottesdiensten in der Domkirche teil. Das gilt insbesondere für die kirchlichen Hochfeste, für die Feier der Großen Heiligen Woche sowie für die Feier der Spendung der heiligen Weihen.
  - b) Das Metropolitankapitel ist verantwortlich für die Feier des Kapitelsamtes und für das Stundengebet in der Domkirche.
  - c) Dem Metropolitankapitel obliegt die Sorge für eine würdige Begräbnisfeier der Erz- und Weihbischöfe sowie der Mitglieder des Metropolitankapitels, einschließlich der Emeriti und der Ehrendomherren.

### § 14 Aufgaben des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium bei besetztem Bischofsstuhl

1. Den Vorsitz im Konsultorenkollegium führt der Erzbischof (c. 502 § 2 CIC). Bei Verhinderung kann der Erzbischof sich durch einen von ihm dazu Beauftragten vertreten lassen. Dem Vorsitzenden kommt kein Stimmrecht zu.
2. Der Zustimmung des Konsultorenkollegiums bedürfen nach Maßgabe der in der Erzdiözese Hamburg in Kraft gesetzten Partikularnorm n. 6 der Deutschen Bischofskonferenz:
  - a) die Veräußerung von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person in der Erzdiözese Hamburg (c. 1292 § 1 CIC);
  - b) die Veräußerung von Diözesanvermögen (c. 1292 § 1 CIC);
  - c) jedwedes die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person in der Erzdiözese Hamburg gefährdende Rechtsgeschäft (c. 1295 i.V.m. c. 1292 § 1 CIC);

d) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (c. 1277 CIC)

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn über die tatsächliche Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Person informiert wurde (c. 1292 § 4 CIC), ein gerechter Grund für die Veräußerung bzw. das Rechtsgeschäft vorliegt (c. 1293 § 1 n.1 CIC), die Veräußerung nicht unter dem Schätzwert erfolgt und der erzielte Erlös klug verwendet wird (c. 1294 CIC).

3. Das Konsultorenkollegium ist zu hören
  - a) vor der Ernennung und Abberufung des Diözesanökonomen (c. 494 CIC)
  - b) vor Verwaltungsakten von größerer Bedeutung für die diözesane Vermögenslage (c. 1277 CIC)
4. Das Konsultorenkollegium wirkt bei der Besitzergreifung eines Bischofskoadjutors mit (c. 404 § 1 CIC).
5. Der Vorsitzende des Konsultorenkollegiums beruft dieses mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein, so oft dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende das Konsultorenkollegium innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Konsultorenkollegium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und der Vorsitzende und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel während einer Sitzung des Konsultorenkollegiums. Die Beschlüsse des Konsultorenkollegiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
6. Über die Sitzungen des Konsultorenkollegiums ist ein Protokoll zu führen. Dazu bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Konsultorenkollegiums sowie dem Erzbischof und dem Erzbischöflichen Generalvikar zuzuleiten.

§ 15 Aufgaben des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium bei Behinderung oder Vakanz



## des erzbischöflichen Stuhls

1. Bei Behinderung oder Vakanz des erzbischöflichen Stuhls führt derjenige den Vorsitz im Konsultorenkollegium, der die Diözese zwischenzeitlich leitet (c. 502 § 2 CIC).
2. Wenn es im Falle der Behinderung des erzbischöflichen Stuhls keinen Bischofskoadjutor gibt, dieser selbst behindert ist und das Verzeichnis, wer in einem solchen Fall die Diözese leitet (c. 413 § 1 CIC), fehlt, wählt das Konsultorenkollegium einen Priester, der die Leitung der Diözese übernimmt (c. 413 § 2 CIC).
3. Im Falle der Behinderung des erzbischöflichen Stuhls wirkt das Konsultorenkollegium bei der Besitzergreifung eines Auxiliarbischofs oder eines Bischofskoadjutors mit (c. 404 § 3 CIC).
4. Sofern kein Auxiliarbischof vorhanden ist, informiert das Konsultorenkollegium in der Person des Dompropstes den Apostolischen Stuhl, das Volk Gottes in der Erzdiözese Hamburg, den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein so schnell wie möglich über den Tod des Erzbischofs. Er bittet darum, dass in allen Pfarreien der Erzdiözese für den verstorbenen Erzbischof gebetet und die Heilige Eucharistie gefeiert wird.
5. Bei Sedisvakanz übernimmt der dienstälteste Auxiliarbischof vorübergehend die Leitung der Diözese, der das Konsultorenkollegium zur Wahl eines Diözesanadministrators zusammenruft (c. 419 CIC). Sofern es keinen Auxiliarbischof gibt und der Apostolische Stuhl nichts anderes vorgesehen hat, übernimmt bei Eintritt der Sedisvakanz das Konsultorenkollegium bis zur Bestellung eines Diözesanadministrators die Leitung der Diözese (c. 419 CIC).
6. Innerhalb von acht Tagen nach der Kenntnisnahme von der Sedisvakanz wählt das Konsultorenkollegium den Diözesanadministrator (c. 421 § 1 CIC).
7. Vor dem Konsultorenkollegium legt der Diözesanadministrator das Glaubensbekenntnis ab (c. 833 n. 4 CIC).
8. Die Zustimmung des Konsultorenkollegiums muss der Diözesanadministrator einholen
  - a) nach über einjähriger Vakanz des erzbischöflichen Stuhls in Hinsicht auf In- und Exkardination sowie für die Erlaubniserteilung, in eine andere Teilkirche überzuwechseln (c. 272 CIC)
  - b) bei der Amtsenthebung des Kanzlers und der Notare der bischöflichen Kurie (c. 485 CIC)
- c) bei der Ausstellung von Weiheentlassschreiben (c. 1018 CIC).
9. Das Konsultorenkollegium nimmt den Amtsverzicht des Diözesanadministrators entgegen (c. 430 § 2 CIC).
10. Während der Sedisvakanz übernimmt das Konsultorenkollegium die Aufgaben des Priesterates (c. 501 § 2 CIC).
11. Das Konsultorenkollegium wirkt mit bei der Vorbereitung der Ernennung des Erzbischofs oder eines Bischofskoadjutors durch die Anhörung einiger seiner Mitglieder durch den apostolischen Nuntius (c. 377 § 3 CIC).
12. Das Konsultorenkollegium wirkt mit bei der Besitzergreifung des neu ernannten Erzbischofs (c. 382 § 3 CIC).

## § 16 Aufgaben des Metropolitankapitels bei der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls

1. Zur Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls reicht das Metropolitankapitel gemäß Art. 6. Abs. 1 des Errichtungsvertrages über die Apostolische Nuntiatur dem Heiligen Stuhl eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten ein.
2. Unter Würdigung dieser Vorschläge benennt der Apostolische Stuhl dem Metropolitankapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat (Art. 6 Abs. 1 Errichtungsvertrag)
3. Die Sitzung des Metropolitankapitels zur Wahl des Erzbischofs ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Domkapitulare anwesend sind.
4. Der Wahl kann eine Diskussion über die Kandidaten vorausgehen. Für den Fall, dass einer oder mehrere der auf der Liste Benannten den Mitgliedern des Metropolitankapitels unbekannt sind, können vor der Wahl auf geeignete und diskrete Weise Erkundigungen eingeholt werden.
5. Nach einer Wahlentscheidung nimmt das Metropolitankapitel auf geeignete Weise und sobald wie möglich Kontakt mit dem Gewählten auf und fragt, ob der die Wahl annimmt. Die Wahlannahme muss auf einem dafür vorbereiteten Dokument durch die Unterschrift des Gewählten bestätigt werden.
6. Nach der Annahme der Wahl informiert der Dompropst über den Apostolischen Nuntius den Heiligen Stuhl und bittet um die Bestätigung des Gewählten als Erzbischof von Hamburg.
7. Rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Ernennung des Erzbischofs informiert der Dompropst den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierungen von Mecklenburg-

Vorpommern und Schleswig-Holstein über die Person des neuen Erzbischofs von Hamburg (Art. 6 Abs. 2 Errichtungsvertrag).

8. Der gesamte Vorgang der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls, einschließlich der Aufstellung der Kandidatenliste, unterliegt der strikten Geheimhaltung.

## VII. Domvikare und Ehrendomherren

### § 17 Domvikare

1. Nach Anhörung des Metropolitankapitels kann der Erzbischof Domvikare ernennen. Sie haben jene Aufgaben, die ihnen vom Erzbischof oder vom Metropolitankapitel übertragen werden.
2. Domvikare sind Mitglieder des Metropolitankapitels, jedoch ohne Sitz und Stimmrecht. Zur Teilnahme an den liturgischen Feiern gemäß § 13 dieser Ordnung sind sie verpflichtet.
3. Domvikare tragen einen schwarzen Talar mit schwarzer Mozzetta.

### § 18 Ehrendomherren

1. Der Erzbischof kann mit Zustimmung des Metropolitankapitels Priester zu Ehrendomherren ernennen.
2. Ehrendomherren sind nicht Mitglieder des Metropolitankapitels, tragen aber Chorkleidung und Kapitelskreuz der Domkapitulare.
3. Bei liturgischen Feiern in der Erzdiözese Hamburg haben die Ehrendomherren das Recht, die Chorkleidung zu tragen. Außerhalb der Erzdiözese tragen sie diese nur mit Zustimmung des Dompropstes.
4. Zur Teilnahme an den liturgischen Feiern gemäß § 13 dieser Ordnung sind die Ehrendomherren eingeladen.

## VIII. Die Beziehung des Metropolitankapitels zur Pfarrei St. Ansgar

### § 19 Eigentum und Sondervereinbarungen

1. Die Kathedrale St. Marien ist zugleich Kirchenstandort der Pfarrei St. Ansgar, Hamburg-Mitte.
2. Die Kathedrale St. Marien einschließlich des Atriums, Kolumbariums und des Domherrenfriedhofs sowie des Domvorplatzes sind Eigentum des Metropolitankapitels.
3. Die Ernennung des Pfarrers der Pfarrei St. Ansgar erfolgt nach Anhörung des Metropolitankapitels.
4. Das Metropolitankapitel, die Pfarrei St. Ansgar und das Erzbischöfliche Generalvikariat treffen über die Nutzung, die Erhaltung und

die Ausstattung sowie über den Jahresetat der Kathedrale eine Vereinbarung, die durch die erzbischöfliche Genehmigung in Kraft tritt.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 20 Satzungsänderung und Inkraftsetzung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Metropolitankapitels.
2. Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.
3. Vorstehende Statuten wurden im Umlaufverfahren am 09.05.2023 vom Metropolitankapitel gemäß c. 505 CIC beschlossen.
4. Mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Erzbischof erlangen diese Statuten Rechtskraft.
5. Vom Zeitpunkt der Genehmigung treten die Statuten des Metropolitankapitels zu Hamburg in der Fassung vom 10.11.1997, oberhirtlich genehmigt am 09.12.1997, außer Kraft.

H a m b u r g, 9. Mai.2023

**Berthold Bonekamp**  
**Dompropst**

Gemäß c. 505 CIC genehmige ich die vom Metropolitankapitel am 09.05.2023 beschlossenen Statuten.

H a m b u r g, 9. Mai 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 44

Änderung der Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Heilige Familie (Güstrow), St. Paulus Apostel der Völker (Hamburg), St. Ansgar (Hamburg), St. Knud (Husum), St. Nikolaus (Itzehoe), St. Anna (Schwerin), St. Maria (Hamburg), Stella Maris (Flensburg), St. Laurentius (Wismar), Herz Jesu (Rostock), Sankt Ansgar (Rendsburg) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)

Die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1

Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Heilige Familie (Güstrow), St. Paulus Apostel der Völker (Hamburg), St. Ansgar (Hamburg), St. Knud (Husum), St. Nikolaus (Itzehoe), St. Anna (Schwerin), St. Maria (Hamburg), Stella Maris (Flensburg), St. Laurentius (Wismar), Herz Jesu (Rostock), Sankt Ansgar (Rendsburg) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck) vom 15. Dezember 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 11, Art. 123, S. 161 ff., v. 21. Dezember 2022) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie im Textteil werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Pfarreien)“ das Komma sowie die Wörter „Heilige Familie (Güstrow)“ sowie nach „St. Ansgar (Hamburg)“ das Komma sowie die Wörter „St. Knud (Husum)“ gestrichen.

H a m b u r g, 23. Mai 2023

**L.S. Pater Sascha-Philipp Geißler**  
**Erzbischöflicher Generalvikar**

Art.: 45

**Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Heilige Familie (Güstrow) und St. Knud (Husum)**

Hiermit lege ich für die zum 26. November 2023 stattfindenden Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien Heilige Familie (Güstrow) und St. Knud (Husum) die geänderten Termine und Fristen fest:

**Erster Teil. Kirchenvorstand und Gemeindeteams**

**Abkürzungen:**

KV - Kirchenvorstand    GT - Gemeindeteam  
 PPR - Pfarrpastoralrat    WV - Wahlvorstand

| Nr. | Datum   | Aufgabe, Norm  | Verantwortlicher  |
|-----|---|--|---|
| 1   | bis Sonntag,<br>26. März 2023                                   | KV-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 9 bis 15 Personen; § 2 VwOBG<br><br>GT-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 3 bis 5 Personen; § 2 GTWahlG  | <b>KV-Bereich:</b> PPR im Benehmen mit dem amtierenden KV<br><br><b>GT-Bereich:</b> PPR   |
| 2   | bis Sonntag,<br>04. Juni 2023                                   | Konstituierende Sitzung des WV; § 4 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG<br><br>Für die Wahlen zum KV und zu den GTs sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden; § 1 Absatz 2 VwOBG; § 1 Absatz 3 GTWahl   | <b>KV-Bereich:</b> Wahl der Mitglieder des WVs durch amtierenden KV; § 4 Absatz 2 VwOBG<br><br><b>GT-Bereich:</b> Jedes amtierende GT wählt ein Mitglied und entsendet dieses in den WV oder PPR legt Anzahl fest und wählt; § 4 Absatz 2 GTWahlG |
| 3   | Samstag, 10. Juni 2023  | Beginn der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG   |   |
| 4   | Sa./So., 10./11. Juni 2023<br>bis<br>Sa./So., 15./16. Juli 2023 | Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen;<br>§ 9 Absatz 1 und 3 VwOBG/GTWahlG<br><br>Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 9 Absatz 1 Satz 2 VwOBG/GTWahlG   | Wahlvorstand <sup>1</sup>   |
| 5   | Sonntag, 16. Juli 2023  | Ende der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG   |   |
| 6   | Montag, 17. Juli 2023<br>bis<br>Sonntag, 06. August 2023        | Prüfung der Kandidatenvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen; § 9 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG  | Wahlvorstand  |
| 7   | Montag, 07. August 2023   | a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 9 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG<br>(Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 9 Absatz 3 VwOBG/GTWahlG)<br><br>oder<br><br>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der WV für nicht wählbar erachtet;<br>§ 9 Absatz 6 VwOBG/GTWahlG | Wahlvorstand  |

<sup>1</sup> Der Wahlvorstand kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; § 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG.

| Nr. | Datum  | Aufgabe, Norm   | Verantwortlicher |
|-----|--|---|------------------|
| 8   | Freitag, 11. August 2023<br>(abhängig vom Zugang)  | Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b);<br>§ 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG<br><br><i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 7 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 Absatz 5 VwOBG/ § 1 Absatz 6 GTWahlG [Bei einem späteren Zugang können die Fristen variieren.]</i> | Kandidaten       |
| 9   | ca. Freitag, 18. August 2023 (abhängig vom Zugang) | Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b);<br>§ 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG  |                  |
| 10  | binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs          | Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten;<br>§ 9 Absatz 6 Satz 3 VwOBG/GTWahlG   | EGV              |
| 11  | bis Sonntag, 27.08. 2023                           | Ende der Überlegungsfrist (Nr. 7 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim WV derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 9 Absatz 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG<br><br>Hinweis: letzte Möglichkeit zur Änderung der Kandidatenzahl;<br>§ 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG/GTWahlG  | Kandidaten       |
| 12  | nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 10      | Kandidaten stehen fest, ab jetzt kann die Kandidatenliste erstellt werden. Diese muss bis Sonntag, den 3. September 2023 fertig sein;<br>§ 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG<br><br>Die Bekanntmachung der Kandidatenliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Nr. 18 b).   | Wahlvorstand     |
| 13  | Samstag, 19. August 2023                           | Stichtag für das Wählerverzeichnis (3 Monate vor dem WT);<br>§ 7 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG   | EGV              |
| 14  | ab Montag, 21. August 2023                         | Erstellung des Wählerverzeichnisses;<br>§ 10 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG  | EGV              |
| Nr. | Datum  | Aufgabe, Norm   | Verantwortlicher |

|            |  |   |                         |
|------------|--|---|-------------------------|
| 15         | Samstag/Sonntag,<br>26./27. August 2023  | Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 4. September für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG<br><br>Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG | Wahlvorstand            |
| 16         | Samstag/Sonntag,<br>2./3. September 2023 | Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 4. September für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG<br><br>Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG | Wahlvorstand            |
| 17         | bis Sonntag,<br>3. September 2023        | Erstellung der Kandidatenliste unter Berücksichtigung der Entscheidung von ggf. erfolgten Einsprüchen abgelehnter Kandidaten; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahl   |                         |
| 18         | Montag,<br>4. September                  | a) Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von zwei Wochen; § 10 Absatz 2 Satz 1 VwOBG/GTWahlG + Beginn der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG<br><br>b) Auslegung/Bekanntmachung der Kandidatenliste für die Dauer bis zum Wahltermin; § 11 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG   | Wahlvorstand            |
| 19         | Montag,<br>18. September 2023            | Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und Ende der Einspruchsfrist (Nr. 18 a); § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG  |                         |
| 20         | bis ca. Montag,<br>25. September 2023    | Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und anschließend ggf. Anpassung des Wählerverzeichnisses   | EGV                     |
| 21         | ab Mittwoch,<br>4. Oktober 2023          | Herstellung der Wahlunterlagen  | EGV                     |
| <b>Nr.</b> | <b>Datum</b>                             | <b>Aufgabe, Norm</b>  | <b>Verantwortlicher</b> |

|    |  |   |                             |
|----|--|---|-----------------------------|
|    | Montag, 9. Oktober 2023<br>bis Freitag, 27. Oktober 2023                       | Herbstferien in Hamburg und Schleswig-Holstein (16.10.-27.10.2023) und Mecklenburg-Vorpommern (9.10.-14.10.2023)  |                             |
| 22 | bis Freitag,<br>3. November 2023   | Versand der Wahlunterlagen; § 12 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG   | EGV                         |
| 23 | Samstag,<br>4. November 2023<br><br>bis<br>Samstag,<br>26. November 2023, 18 h | Wahlportal online; § 14 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG<br><br>Die elektronische Stimmabgabe ist möglich ab der Freischaltung des Wahlportals bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins; § 14 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG   | EGV<br>Wähler               |
| 24 | ab Zugang der Wahlunterlagen<br><br>(ca. Samstag,<br>4. November 2023)         | Beantragung von Briefwahlunterlagen; § 12 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG<br><br>Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein; § 15 VwOBG/GTWahlG   | Wähler                      |
| 25 | Sonntag,<br>26. November 2023  | Wahltermin  |                             |
| 26 | bis Sonntag,<br>3. Dezember 2023   | öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden + Hinweis auf das Recht zur Anfechtung; § 22 VwOBG/GTWahlG | Wahlvorstand                |
| 27 | bis Sonntag,<br>17. Dezember 2023  | Möglichkeit der Wahlanfechtung; § 24 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG   | Wähler<br>Kandidaten        |
| 28 | ab Zugang der Anfechtung   | Entscheidung über Wahlanfechtung binnen zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung; § 24 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG   | Wahlvorstand                |
| 29 | innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Anfechtung      | Beschwerde gegen den Beschluss über die Anfechtung an das EGV + Entscheidung durch das EGV binnen einer Woche; § 25 VwOBG/GTWahlG   | Wähler<br>Kandidaten<br>EGV |
|    | Donnerstag,<br>21. Dezember 2023<br><br>bis<br>Samstag,<br>6. Januar 2024      | Weihnachtsferien in Hamburg (22.12.2023-5.1.2024) Schleswig-Holstein (27.12.2023 – 06.01.2024) und Mecklenburg-Vorpommern (21.12.2023 - 3.1.2024)   |                             |
| 30 | bis Freitag,<br>26. Januar 2024  | Konstituierende Sitzung des KV und der Gemeindeteams;<br>§ 29 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG  | Pfarrer                     |

## Zweiter Teil. Fachausschüsse

**Abkürzungen:**

KV - Kirchenvorstand GT - Gemeindeteam

PPR - Pfarrpastoralrat WV - Wahlvorstand

| Nr. | Datum  | Aufgabe, Norm   | Verantwortlicher       |
|-----|--|---|------------------------|
| 1   | bis Sonntag, 07.Mai 2023                                     | Festlegung der Kandidatenzahl je Fachausschuss; § 31 VwOBG  | amtierender KV         |
| 2   | bis Sonntag, 04.Juni 2023                                    | Bildung des Vorbereitungsausschusses, der aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem FA zur Verfügung stehen, besteht; § 32 VwOBG   | amtierender KV         |
| 3   | Samstag, 10. Juni 2023                                       | Beginn der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG   |                        |
| 4   | Sa./So., 10/11. Juni 2023<br>bis<br>Sa./So., 8./9. Juli 2023 | Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen;<br>§ 33 Absatz 1 und 4 VwOBG<br><br>Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 33 Absatz 2 VwOBG | Vorbereitungsausschuss |
| 5   | ab Samstag, 10. Juni 2023                                    | Informationsveranstaltung Fachausschusswesen; § 33 Absatz 2 Satz 3 VwOBG  | Vorbereitungsausschuss |
|     | Donnerstag, 13. Juli<br>Bis<br>Samstag, 26. August 2023      | Sommerferien  |                        |
| 6   | Sonntag, 9.Juli 2023   | Ende der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG   |                        |
| 7   | bis Sonntag,<br>17. September 2023                           | Prüfung der Vorschläge und Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine inhaltliche Prüfung der weiteren Bewerbungsvoraussetzungen; § 33 Absatz 5 VwOBG<br><br>Prüfung auch, ob die Bereitschaftserklärung vollständig abgegeben wurde; § 34 Satz 1 VwOBG  | Vorbereitungsausschuss |



| Nr. | Datum   | Aufgabe, Norm  | Verantwortlicher       |
|-----|---|--|------------------------|
| 8   | Montag,<br>18. September 2023   | a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 33 Absatz 6 VwOBG<br>(Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 33 Absatz 4 VwOBG)<br>oder<br>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der VB für nicht wählbar erachtet; § 33 Absatz 6 VwOBG | Vorbereitungsausschuss |
| 9   | ca. Donnerstag,<br>21. September 2023 (abhängig vom Zugang)   | Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 8 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG<br><i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 8 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 VwOBG [à Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i>  | Kandidaten             |
| 10  | ca. Donnerstag,<br>28. September 2023 (abhängig vom Zugang)   | Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG/GTWahlG<br><i>[Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 9.]</i>  |                        |
| 11  | binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs   | Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten;<br>§ 33 Absatz 7 Satz 3 VwOBG   | EGV                    |
| 12  | Sonntag,<br>8. Oktober 2023   | Ende der Überlegungsfrist (Nr. 8 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim VBA derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 33 Absatz 6 Satz 2 VwOBG  | Kandidaten             |
| 13  | nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 11<br>(ca. Mittwoch b. Freitag,<br>11.-13. Oktober 2023) | Kandidaten stehen fest   |                        |

| Nr. | Datum   | Aufgabe, Norm  | Verantwortlicher       |
|-----|---|--|------------------------|
| 14  | bis Sonntag,<br>05. November 2023   | Feststellung der Kandidatenpools gegenüber dem amtierenden KV<br><br>Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools erfolgt keine bewertende Prüfung der fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen; § 34 VwOBG | Vorbereitungsausschuss |
| 15  | Sonntag,<br>26. November 2023   | Wahltermin   |                        |
| 16  | bis Sonntag,<br>03. Dezember 2023   | öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der KV-Wahl in geeigneter Weise; § 22 VwOBG  | Wahlvorstand           |
| 17  | ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses  | Bildung eines Vorprüfungsausschusses, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen KVs angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue KV auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens; § 35 Absatz 1 VwOBG       | Pfarrer<br>neuer KV    |
| 18  | bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten KVs, diese findet spätestens am Freitag, 26. Januar 2024 statt | Prüfung der Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation und der zeitlichen Ressourcen mit dem Ziel der Erstellung einer Vorschlagsliste je Fachausschuss für den neu gewählten KV; § 35 Absatz 2 VwOBG  | Vorprüfungsausschuss   |
| 19  | bis Freitag,<br>26. Januar 2024   | Konstituierende Sitzung des neu gewählten KV, in der auf Grundlage der Vorschlagslisten (Nr. 19) die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen und zu berufen sind; § 36 VwOBG   | neuer KV               |
| 20  | bis Montag, 26. Februar 2024  | Konstituierende Sitzung der Fachausschüsse; § 38 VwOBG   | neue FA                |

H a m b u r g, 23. Mai 2023

**L.S. Pater Sascha-Philipp Geißler**  
**Erzbischöflicher Generalvikar**

Art.: 46

Bekanntgabe nach § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost

Gemäß § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-

KODA Nord-Ost wird bekannt gegeben, dass seitens der Gewerkschaften keine Vertreter für die Amtsperiode der VIII. Regional-KODA Nord-Ost in die Kommission entsandt wurden.

Andrea Hartung  
Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost

Berlin, 02.02.2023

\*\*\*

H a m b u r g, 9. Mai 2023

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

## Personalchronik des Erzbistums Hamburg

### Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

#### Ordinationen

14. März 2023

**L a n k e s**, Dieter; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe; ab dem 1. Juli 2023: Entpflichtung

23. März 2023

**S t a d t h e r r** OP, P. Daniel; bisher: Pfarrvikar der Pfarrei St. Ansgar in Hamburg-City und rector ecclesiae der Kirche St. Sophien in Hamburg-Barmbek; ab dem 1. September 2023 Abberufung durch Ordensoberen

**H i l d e b r a n d t** OP, P. Augustinus; ab dem 1. September 2023: Pfarrvikar der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit dem Titel Pastor

24. März 2023

**S p i z a**, Franz-Peter; bisher: Propst des Metropolitankapitels Hamburg; ab dem 3. April 2023: Entpflichtung als Propst des Metropolitankapitels und Ernennung zum residierenden Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg

**B o n e k a m p**, Berthold; Personalreferent und stellvertretender Generalvikar sowie residierender Domkapitular; ab dem 3. April 2023: Entpflichtung als residierender Domkapitular und Ernennung zum Dompropst an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg

28. März 2023

**K o t t m a n n**, Katja; ab dem 1. April 2023: Beauftragte und Referatsleiterin für Intervention bei sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Hamburg

**S t e i n**, Monika; bisher: Stabsstellenleiterin für die Stabsstelle Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen des Erzbistums Hamburg; ab dem 1. April 2023 Entpflichtung und Beauftragung zur Beauftragten und Referatsleiterin für Prävention bei sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum

## Hamburg

April 2023

**S c h m i d t**, Cosmea; bisher: Gemeindereferentin in Elternzeit; ab dem 28. April 2023 Gemeindereferentin in der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg-Eimsbüttel mit der Schwerpunktsstelle „Caritas“ mit einem Stellenumfang von 50 %

**A h m e t a j**, Adrian; ab dem 15. April 2023: Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg mit der Schwerpunktsstelle „Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising“ im Umfang von 50 %

10. April 2023

**S p a l l e k**, Dr. Gerrit; bisher: Pastoralassistent in der Pfarrei St. Ansgar in Hamburg-City; ab dem 1. Mai 2023 Pastoralreferent der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit einem Stellenumfang von 76,92 %

8. Mai 2023

**B e c k e r** Dr. Michael; Referent für die Fachbereiche Fremdsprachige Seelsorge und Missio/Weltkirche; ab dem 1. Februar 2023: Verlängerung der Ernennung zum Erzbischöflichen Beauftragten für das überdiözesane Kirchliche Hilfswerk Misereor sowie für die Konferenz der Diözesanvertreter Weltkirche.

**T o b e r**, Norbert; bisher Pastor der Pfarrei Herz Jesu, Häktweg 4-6 in 18057 Rostock; ab dem 1. Juni 2023: Ruhestand

**S c h w a r z**, Annett; bisher: Stellenleiterin der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) in Wismar; ab dem 1. April 2023: Fachbereichsleiterin der EFL im Erzbistum Hamburg

**S t e i n**, Gerriet-Cornelius; bisher: Stellenleiter der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) in Schwerin; ab dem 1. April 2023: Fachbereichsleiter der EFL im Erzbistum Hamburg

### Todesfälle

7. Mai 2023

**S u n d e r d i e k**, Domkapitular em., Propst em., Leo; in Kiel; geb. am 21. Mai 1947 in Osnabrück



# amtsblatt plus

## termine und informationen

Nr. 312

Erzbistum Hamburg

Mai 2023

### **Bibel und Leichte Sprache**

Bereits zum dritten Mal findet vom 7. bis 9. Juli im Nürnberger Caritas-Pirckheimer-Haus die internationale Werkstatt-Tagung zum Thema „Bibel und Leichte Sprache“ statt. Das Treffen, das coronabedingt mehrmals verschoben werden musste, richtet sich an alle, die mit Leichter Sprache arbeiten, daran interessiert sind oder mehr über Bibel und Leichte Sprache erfahren wollen. Es steht unter dem Motto aus dem Markusevangelium „Er verkündete das Wort, so wie sie es verstehen konnten“ (Markus 4,33).

### **Vorträge, Workshops, Kultur, Impulse und Austausch**

Das Programm, das in bewährter Weise vom Projektteam „Evangelium in Leichter Sprache“ verantwortet wird, widmet sich vielfältigen Fragestellungen und Themen aus den Bereichen Inklusion, Leichte Sprache, Bibel, Theologie, Pastoral und Katechese, Kunst und Kultur:

- Wie können biblische Texte so in Leichte Sprache übertragen und aktualisiert werden, dass ihre Botschaft leicht verständlich und persönlich ansprechend wird?
- Welche sprachlichen, theologischen und pastoralen Herausforderungen gibt es dabei?
- Wo und wie können barrierefreie Bibeltexte eingesetzt werden? Welche gelingenden Modelle und Projekte („Best Practice“) gibt es?
- Wie können passende Bilder aussehen?
- Welche Materialien und Hilfsmittel gibt es?

Diese und andere Fragen werden an den drei Tagen in Impulsvorträgen, Diskussionsrunden und Workshops behandelt. Auch ein „Biblisches Barcamp“ wird angeboten, bei dem Projekte, Ideen und Materialien zum Thema vorgestellt und entwickelt werden können.

Ein abwechslungsreiches, auf die Thematik bezogenes Kulturprogramm ergänzt das inhaltliche Angebot. Es umfasst u. a. eine Kunstausstellung der Künstlerin und Seelsorgerin Claudia Ebert (Stuttgart) mit Vernissage, einen kulturellen Abend mit der Erlanger Schauspielerin Lea Schmocker zum Thema „Sprache“ sowie inklusive Stadtführungen des CPH-Projekts „Kultouren

für alle“. Daneben sind geistliche Impulse und ein Ökumenischer Abschlussgottesdienst vorgesehen. Ebenso bestehen ausreichend Zeit für Erfahrungsaustausch und Vernetzung.

Neben dem bisherigen, etablierten Projekt „Evangelium in Leichter Sprache“, das 2023 sein zehnjähriges Bestehen feiern kann, wird während der Tagung auch das Ende 2022 gestartete Folgeprojekt „Das Alte Testament in Leichter Sprache“ vorgestellt werden.

Die ökumenisch ausgerichtete Tagung „Bibel und Leichte Sprache“ wird gemeinsam vom Katholischen Bibelwerk und der Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus und veranstaltet.

Anmeldungen sind über das Caritas-Pirckheimer-Haus Nürnberg möglich, wo es auch weitere Informationen gibt: E-Mail: [akademie@cph-nuernberg.de](mailto:akademie@cph-nuernberg.de) – Telefon 09 11 / 23 46-145 – Website: [www.cph-nuernberg.de](http://www.cph-nuernberg.de)

### **Vom Pilotprojekt zum festen Bestandteil der Pastoral**

Es startete am ersten Advent 2013 als ein spontanes Pilotprojekt. Heute, fast zehn Jahre später, hat sich die Initiative „Evangelium in Leichter Sprache“ längst zu einem unverzichtbaren Baustein für Gottesdienst, Gemeindeförderung und Religionsunterricht entwickelt. Auch bei Katholiken- und ökumenischen Kirchentagen sowie weiteren kirchlichen Angeboten sind die vom Team übertragenen Bibeltexte und Workshopangebote in Leichter Sprache nicht mehr wegzudenken – so auch beim Nürnberger Kirchentag im Juni 2023. Träger des Projekts sind das Katholische Bibelwerk e.V., die Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus Nürnberg und die Franziskanerinnen von Thuine. Zusammen mit Illustrationen, Kommentaren, Hinweisen zu Einsatzmöglichkeiten und Audiodateien sind die entstandenen Bibelübertragungen in Leichte Sprache im Internet abrufbar ([www.evangelium-in-leichter-sprache.de](http://www.evangelium-in-leichter-sprache.de)); daneben sind sie auch in Buchform beim Stuttgarter Verlag Katholisches Bibelwerk veröffentlicht.

Im Herbst 2022 wurde das Folgeprojekt „Das Alte Testament in Leichter Sprache“, gefördert durch

die Hofmann-Stiftung, gestartet. In den kommenden Jahren werden dabei ausgewählte Texte aus dem gesamten Alten Testament von einem erweiterten Team in Leichte Sprache übertragen und für die Praxis aufbereitet. Die Arbeiten am Pentateuch sind bereits in vollem Gange, weitere Bücher in Vorbereitung.

#### **Endlich verständlich: Was ist Leichte Sprache?**

Mit Leichter Sprache wird eine barrierefreie Sprache bezeichnet, die sich durch klare Verständlichkeit, ein übersichtliches Schriftbild und erklärende Illustrationen auszeichnet. Sie wurde für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt, kann aber auch für andere Zielgruppen interessant sein.

**Das Katholische Bibelwerk** fördert seit 90 Jahren das Verständnis der Bibel und die persönliche Beziehung zur Heiligen Schrift. Ziel des Vereins mit derzeit rund 15.000 Mitgliedern ist es, das „Buch der Bücher“ auf jede Weise zu erschließen. Durch Zeitschriften, Kurse und bibelpastorale Materialien wirkt der Verein in die Breite der Kirche. Das Katholische Bibelwerk übernimmt auch Aufgaben als bibelpastorale Arbeitsstelle der deutschen Bischofskonferenz und ist in jeder Diözese durch eine/n Diözesanleiter/-in präsent. ([www.bibelwerk.de](http://www.bibelwerk.de))

**Die Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus (CPH)** ist die Jugend- und Erwachsenenbildungsstätte des Erzbistums Bamberg und der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten. In ihrem breit gefächerten Veranstaltungs- und Fortbildungsprogramm greift sie grundlegende und aktuelle Fragen zu Gesellschaft, Religion, Geschichte, Politik, Ethik und Kultur auf. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Bereich von Inklusion und Teilhabe. ([www.cph-nuernberg.de](http://www.cph-nuernberg.de))

#### **Länderbroschüre Schweden**

Schweden ist bekannt für seine beeindruckenden Landschaften und eine Nation, die über Jahrhunderte die Geschichte Europas entscheidend mitbestimmt hat. Die katholische Kirche in dem skandinavischen Land ist allerdings klein: Mit

rund 128.000 registrierten Kirchenangehörigen machen die Katholikinnen und Katholiken offiziell gerade einmal 1,2 Prozent der Bevölkerung aus. Mit der neuen Broschüre „Schweden. Diasporakirche in Bewegung“ stellt das Bonifatiuswerk das katholische Leben in Schweden vor. „Es ist eine wachsende Kirche mit einem jungen und internationalen Gesicht“, sagt Monsignore Georg Austen, Generalsekretär des Bonifatiuswerks. „Die Vielfalt in einer so kleinen Diasporakirche hat ihre Herausforderungen. Doch sie ist auch eine Bereicherung und sprudelt im Engagement sowie Leben. Ich habe auf meinen Reisen nach Schweden immer eine fürsorgliche Gastfreundschaft erfahren dürfen und empfehle jedem, sich selbst von ihr zu überzeugen. Auch einen Besuch in den dortigen Gemeinden sowie die Gottesdienste mitzufeiern, lege ich jedem ans Herz. Davon, wie lebendig das Glaubensleben in Schweden ist, möchte dieses Länderheft berichten.“

Das Heft „Schweden. Diasporakirche in Bewegung“ ist eine Überarbeitung des vergriffenen Heftes „Schweden. Integration in eine Diasporakirche“ aus der Länderreihe „Katholisch im Norden“. Nicht nur der Titel ist neu, sondern auch das Design und vor allem der Inhalt. Unter anderem erzählen zwei Ordensschwester von ihren Beweggründen in ein Kloster einzutreten, während Familie Fürst die Corona-Pandemie zum Anlass nahm, vom bayrischen Kaufbeuren ins schwedische Älmhult auszuwandern. In einem Interview berichtet Kardinal Anders Arborelius zudem von den Herausforderungen und Chancen einer Seelsorge, die von der Vielfalt der Migration geprägt ist.

Das Heft ist für 6,90 Euro erhältlich. In der Reihe erschienen sind auch Hefte über Dänemark, Finnland, Island und Norwegen. Darüber hinaus gibt es eine Broschüre zu Estland und Lettland sowie zur katholischen Kirche in Ostdeutschland. Alle Hefte können bestellt werden unter der Telefonnummer 0 52 51 / 29 96-94 oder im Internet unter [shop.bonifatiuswerk.de/Länderinfos](http://shop.bonifatiuswerk.de/Länderinfos)

---

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,  
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: [manfred.nielen@erzbistum-hamburg.de](mailto:manfred.nielen@erzbistum-hamburg.de)

Redaktionsschluß: jeweils der 15. des Monats